

## Bebauungsplanänderung „Hörnleshalde“ Nr. 040/02

Behandlung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung in der Zeit vom 07.03.2012 – 13.04.2012

### I) Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

	<b>Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag</b>
1	<b>Landratsamt Ludwigsburg</b> Schreiben vom 04.05.2012	<b>Naturschutz</b> Auch bei Bebauungsplänen nach § 13a BauGB ist der besondere Artenschutz nach § 44 BNatSchG bereits auf der Ebene der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Die Stadt muss sicherstellen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt werden. Die artenschutzrechtliche Übersichtsbegehung im Januar erlaubt keine exakte Ermittlung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände. Im Rahmen einer „worst case“ Betrachtung wurden vom Artenschutzgutachter in der „Übersichtsbegehung Artenschutz“ Maßnahmen vorgeschlagen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden. Das erforderliche Mindestmaß an rechtlicher Bindung ist im weiteren Verfahren sicher zu stellen. Wir empfehlen die Maßnahmen verbindlich und detailliert in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans zu übernehmen.  <b>Wasserwirtschaft und Bodenschutz</b> Wir bitten die Stadt Ludwigsburg, im Zuge der Baugenehmigungen dafür Sorge zu tragen, dass Maßnahmen zur Minderung des Niederschlagsabflusses und zur Steigerung der Ver-	Um den Eintritt solcher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Vorfeld ausschließen zu können, werden die vom Gutachter im Rahmen seiner „worst case“-Betrachten empfohlenen Maßnahmen durch vertragliche Regelungen gesichert bzw. wurden oder werden von städtischer Seite ausgeführt. Eine darüber hinausgehende planungsrechtliche Sicherung dieser Maßnahmen ist nicht erforderlich.  Die Begründung wird entsprechend angepasst.

	<b>Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag</b>
		<p>dunstung (Begrünung von Flachdächern und wasserdurchlässige Beläge) vorgesehen werden.</p> <p>Das in der Begründung unter Punkt 11. angeführte Wasserschutzgebiet „Grillenberg, Langwid“ wurde mit Wirkung zum 01.03.2012 aufgehoben. Das Plangebiet liegt demzufolge nicht (mehr) in einem ausgewiesenen Wasserschutzgebiet.</p> <p>Erdsondenbohrungen sind grundsätzlich zulassungsfähig, bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis und dürfen max. bis zur OK Haßmersheimer Mergel niedergebracht werden.</p> <p>Das Plangebiet liegt im Übergangsbereich Lettenkeuper / Muschelkalk. Bei Eingriffen in den Untergrund kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass hierbei Grundwasser angetroffen wird. Dies wäre dann dem Fachbereich Umwelt unmittelbar zur Abstimmung des weiteren Vorgehens mitzuteilen.</p> <p>Zu den Flurstücken Nr. 1538/2 und 1528/4 liegen uns keine Hinweise auf Altlastenverdachtsmomente vor. Liegen dem Planungsträger jedoch Erkenntnisse vor, die Untergrundbelastungen vermuten lassen, ist der weitere Handlungsbedarf mit dem Landratsamt, Fachbereich Umwelt abzustimmen.</p>	<p>Die Hinweise zu Bodenbeschaffenheit und Altlasten werden zur Kenntnis genommen. Handlungsbedarf ergibt sich daraus nicht.</p>

	<b>Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag</b>
		<p><b>Abfallwirtschaft</b>                      Grundsätzlich bitten wir, die Vorschriften der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen zu beachten.</p>	<p>Die angesprochenen Richtlinien werden grundsätzlich berücksichtigt. Im vorliegenden Fall werden jedoch keine Änderungen an der vorhandenen Erschließung vorgenommen.</p> <p><i>Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. Änderungen der bisherigen Planung, die zu einer erneuten Beteiligung führen würden, ergeben sich daraus nicht.</i></p>
<p><b>2</b></p>	<p><b>Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</b>                      Schreiben vom 18.04.2012</p>	<p>Das Plangebiet befindet sich nach dem Kartenwerk „Baugrund und Grundwasser Stadt Ludwigsburg“ im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Oberen Muschelkalks im Übergang zum Unterkeuper, die von Löß oder Lößlehm mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit (vermutlich etwa 3 mm) überdeckt sind.</p> <p>Verkarstungserscheinungen, wie uneinheitliche Baugrundverhältnisse oder Dolinen, als Folge einer unterirdischen Kalkgesteinslösung im Oberen Muschelkalk, deren Hohlräume in den ggf. überlagernden Unterkeuper bzw. die Lockergesteinsauflage hochbrechen, sind nicht gänzlich ausgeschlossen.</p> <p>Objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN 4020 werden empfohlen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Handlungsbedarf ergibt sich daraus nicht.</p> <p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen der bisherigen Planung, die zu einer erneuten Beteiligung führen würden, ergeben sich daraus nicht.</i></p>
<p><b>3</b></p>	<p><b>Deutsche Telekom</b>                      Schreiben vom 12.04.2012</p>	<p>Vor dem Verkauf des Grundstücks bitten wir zur Sicherung der Telekommunikationsanlagen der Telekom, die im beigefügten Plan gekennzeichneten Anlagen mit einem Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn als zu belastende Fläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB</p>	<p>Mit der Telekom wurde vereinbart, dass eine grundbuchrechtliche Sicherung per beschränkt persönlicher Dienstbarkeit ausreicht und keine weitere planungsrechtliche Sicherung erforderlich ist.</p>

	<b>Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag</b>
		<p>festzusetzen. Des Weiteren bitten wir die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch zu veranlassen.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen hieran vermieden werden. Deshalb muss unmittelbar vor Baubeginn die genaue Lage der vorhandenen Telekommunikationsanlagen durch den ausführenden Unternehmer bei der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH erhoben werden.</p> <p>Sobald dieser Bebauungsplan Rechtsgültigkeit erlangt hat, bitten wir, uns darüber zu informieren und ggf. eine Mehrfertigung des Planes zu übersenden.</p>	<p>Der Hinweis wird an die Käufer der Grundstücke weitergegeben.</p> <p>Die Telekom erhält nach Abschluss des Verfahrens eine Mehrfertigung der Bebauungsplanänderung.</p> <p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen der bisherigen Planung, die zu einer erneuten Beteiligung führen würden, ergeben sich daraus nicht.</i></p>
4	<p><b>Regierungspräsidium Stuttgart</b>                  Schreiben vom 02.04.2012</p>	<p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung der Planunterlagen – soweit möglich auch in digitalisierter Form zugehen zu lassen.</p>	<p>Das Regierungspräsidium Stuttgart erhält nach Abschluss des Verfahrens eine Mehrfertigung der Bebauungsplanänderung</p> <p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen der bisherigen Planung, die zu einer erneuten Beteiligung führen würden, ergeben sich daraus nicht.</i></p>

	<b>Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag</b>
<b>5</b>	<b>Stadtentwässerung Ludwigsburg</b> Schreiben vom 14.03.2012	Von der Eigentümerin des Grundstückes Hörnleshalde 22 wurden wir telefonisch darauf hingewiesen, dass über das städtische Grundstück 1538/2 eine private Entwässerungsleitung zur Straße Am Zuckerberg verläuft, über welche die Grundstücke Hörnleshalde 18, 20 und 22 entwässern. Bei der Vermarktung des Grundstückes muss diesem Umstand Rechnung getragen werden.	Die Situation der privaten Entwässerungsleitungen wird bei der Vermarktung des Grundstückes berücksichtigt.  <i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen der bisherigen Planung, die zu einer erneuten Beteiligung führen würden, ergeben sich daraus nicht.</i>

## **II) Öffentlichkeit**

Im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit vom 13.03.2012 bis 13.04.2012 wurden keine Stellungnahmen abgegeben.